

XXIII. GP.-NR

GZ: BMWF-10.000/0244-C/FV/2007

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Mag. Barbara Prammer
 Parlament
 1017 Wien

2486 /AB

29. Jan. 2008

zu 2634 /J

Wien, 29. Jänner 2008

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2634/J-NR/2007 betreffend Regelungen von Nebentätigkeiten/Nebenbeschäftigung an den Medizinischen Universitäten, die die Abgeordneten Dr. Gertrude Brinek, Kolleginnen und Kollegen am 6. Dezember 2007 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass für Angehörige der Medizinischen Universitäten, die vor dem Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 ernannte Beamte/innen oder Vertragsbedienstete sind, die dienst- und disziplinarrechtlichen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtes bzw. Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gelten. Auf ab dem 1. Jänner 2004 eingegangene Arbeitsverhältnisse zur Universität ist das Angestelltengesetz in der geltenden Fassung anzuwenden. Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wurden mit allen drei Medizinischen Universitäten im Rahmen der Leistungsvereinbarungen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2007 bis 2009 konkrete Vorhaben zur Prüfung bzw. Einschränkung von Nebenbeschäftigungen vereinbart.

Unter Berücksichtigung des arbeitsrechtlich unterschiedlichen Rahmens für Universitätsangehörige ist zu den einzelnen Fragen Folgendes festzuhalten:

Zu Fragen 1 bis 3:

An der Medizinischen Universität Wien gibt es in Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere § 56 BDG) schriftlich formulierte "Rahmenbedingungen für Nebenbeschäftigung in Privatordinationen und Privatkrankenanstalten", die sowohl für Leitungsorgane als auch für das wissenschaftlich-ärztliche Personal gelten. Sie sind in dieser Form seit Mitte 2006 in Kraft und enthalten klare Regelungen über Ausmaß und Umfang sowie Bedingungen für die Zulässigkeit von ärztlichen Nebenbeschäftigungen. Diese Rahmenbedingungen wurden auch Bestandteil der bestehenden Leistungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Sie sind dieser Beantwortung angeschlossen, damit daraus auch deren Ausgestaltung zu ersehen ist (Beilage).

An der Medizinischen Universität Graz ist in sämtlichen Arbeitsverträgen der seit dem 1. Jänner 2004 neu eingetretenen privatrechtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nachstehender Passus betreffend „Nebenbeschäftigung“ enthalten:

„10. Nebenbeschäftigte(n)

- 10.1 Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung dem Arbeitgeber zu melden und zur Genehmigung vorzulegen. Vor der Genehmigung oder nach Entzug der Genehmigung durch den Arbeitgeber hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Nebenbeschäftigung zu unterlassen.
- 10.2 Der Arbeitgeber wird Nebenbeschäftigte(n), die weder den Arbeitgeber konkurrenzieren noch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer an der Erfüllung ihrer/seiner Dienstverpflichtungen hindern, nicht unbillig verweigern.
- 10.3 Es wird explizit vereinbart, dass ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung des Punktes 10.1 einen jederzeit geltend zu machenden Entlassungsgrund aus Verschulden der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers darstellt."

Hinsichtlich der Beamten/Beamten und übergeleiteten Vertragsbediensteten besteht an der Medizinischen Universität Graz keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Regelung, da sowohl das BDG in § 43 „Allgemeine Dienstpflichten“, § 37 „Nebentätigkeit“ und in § 56 „Nebenbeschäftigung“ in Verbindung mit § 158 (für die Universitätslehrer/innen) als auch das Vertragsbedienstetengesetz (VBG), welches in § 5 Abs. 1 die Anwendbarkeit des § 56 BDG für die Vertragsbediensteten normiert, abschließende Regelungen vorsieht. Diese Gesetzesbestimmungen werden seitens der Medizinischen Universität Graz restriktiv ausgelegt und gehandhabt.

In den Verträgen von seit 2004 von der Medizinischen Universität Innsbruck aufgenommenen Angestellten ist jedenfalls eine Bestimmung enthalten, wonach Nebenbeschäftigte(n) nicht ohne ausdrückliche Bewilligung aufgenommen werden dürfen und eine solche Bewilligung unterbleiben kann, wenn die Nebenbeschäftigung dem Arbeitgeber konkurrenziert oder den/die Arbeitnehmer/in an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Dienstpflichten hindert. Nebenbeschäftigungsmeldungen werden von der Medizinischen Universität Innsbruck im Einzelfall diesbezüglich geprüft.

Zu Frage 4:

Die Regelung der Medizinischen Universität Wien wurde mit dem Betriebsrat und der Ärztekammer für Wien akkordiert und allen ärztlichen Mitarbeiter/innen schriftlich zugestellt; sie wurde auch im Rahmen eines Newsletters sowie in der periodisch erscheinenden Mitarbeiter/innen/zeitung publiziert. Angewandt wird die Regelung für alle Neuaufnahmen bereits seit Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 mit 1. Jänner 2004. Ebenso sind diese Regelungen integrierender Bestandteil jedes Arbeitsvertrags und werden diesem beigelegt.

Auch an den Medizinischen Universitäten Graz und Innsbruck werden die Arbeitsverträge mit den oben angeführten Regelungen betreffend die Nebenbeschäftigte(n) von jedem/jeder seit dem 1. Jänner 2004 neu eingetretenen Mitarbeiter/Mitarbeiterin unterfertigt.

Hinsichtlich der Universitätsangehörigen gemäß Vertragsbedienstetengesetz und jenen in einem Beamten/dienstverhältnis ist insgesamt darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Regelungen betreffend Nebenbeschäftigte(n) und Nebentätigkeiten für jeden Universitätsangehörigen einsehbar und bekannt sind. Damit ist die ausreichende Transparenz der jeweils anzuwendenden Rechtsgrundlage gewährleistet.

Zu Frage 5:

Die Kontrolle liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Universität.

Die Medizinische Universität Wien führt Kontrollen durch stichprobenartige Prüfung der Anwesenheiten des ärztlichen Personals, Rückfragen in den Privatkrankenanstalten und Prüfung der tatsächlichen Ordinationszeiten durch.

Die Medizinische Universität Graz weist darauf hin, dass die Meldungen allfälliger Nebenbeschäftigung dem vertraglich bzw. gesetzlich vorgegebenen (Genehmigungs)verfahren unterzogen werden. Danach erfolgt eine Archivierung im Personalakt. Im Falle einer möglichen Unvereinbarkeit bzw. anderen Konfliktsituation kann daher auf Grund dieser Dokumentation nachvollzogen werden, ob und unter Angabe welcher Voraussetzungen die Meldung und/oder Genehmigung/Untersagung einer Nebenbeschäftigung erfolgt ist.

Zu Frage 6:

Die Medizinische Universität Wien weist darauf hin, dass Nebenbeschäftigungen innerhalb der Rahmenbedingungen (siehe Vereinbarung) als vertretbar gelten. Von der Medizinischen Universität Graz wird angeführt, dass über das Maß der Vertretbarkeit vorab der/die unmittelbar/e (direkte) Vorgesetzte bzw. der Vorstand der jeweiligen Klinik entscheidet, welchem ein Stellungnahmerecht zukommt.

Insgesamt ist für alle drei betroffenen Universitäten festzuhalten, dass auf Grund der gesetzlichen Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 die Entscheidung über eine allfällige Untersagung dem/der Rektor/in als Vertreter/in des Arbeitgebers bzw. als Leiter/in des Amtes der jeweiligen Universität obliegt.

Zu Frage 7:

Die Medizinische Universität Graz verweist darauf, dass die seit dem 1. Jänner 2004 neu eingetretenen Mitarbeiter/innen im Zuge der Meldung und der Vorlage zur Genehmigung der geplanten Nebenbeschäftigung ausreichend Möglichkeit haben, deren Zulässigkeit und Vereinbarkeit mit den Dienstpflichten zu begründen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich im Falle von Universitätsangehörigen im Beamtendienstverhältnis und übergeleiteten Vertragsbediensteten aus den gesetzlichen Bestimmungen ein Stellungnahmerecht ergibt, bei Universitätsangehörigen im Beamtendienstverhältnis darüber hinaus die Möglichkeit einer Bescheidberufung. Für sämtliche Universitätsangehörigen ist zusätzlich eine Intervention über den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen oder aber den jeweils zuständigen Betriebsrat bzw. Dienststellausschuss möglich.

Zu Frage 8:

Für alle drei Medizinischen Universitäten gilt, dass die seit dem 1. Jänner 2004 neu eingetretenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit den vertraglich vereinbarten arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben.

Im Falle der Medizinischen Universität Wien sind daher bei Übertretung, die in den Rahmenbedingungen, aber auch in jedem Angestellten-Arbeitsvertrag der Medizinischen Universität Wien genannten Konsequenzen, nämlich dass dann, wenn die Nebenbeschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgegeben wird, ein wichtiger Grund für eine vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Entlassung) vorliegt.

Auch im Bereich der Medizinischen Universitäten Graz und Innsbruck treten in einem derartigen Fall die vereinbarten arbeitsrechtlichen Konsequenzen ein.

Für alle drei Medizinischen Universitäten ist im Falle von Universitätsangehörigen in einem Beamtendienstverhältnis zu berücksichtigen, dass Verstöße gegen § 56 BDG grundsätzlich auf disziplinarrechtlichem Wege geahndet werden können. Auf Grund der geänderten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die bescheidmäßige Untersagung von bereits aufgenommenen und damit insbesondere der vor dem vollen Wirksamwerden des Universitäts gesetzes 2002 gemeldeten und begonnenen Nebenbeschäftigung unzulässig. Die Dienstbehörde hat die Möglichkeit, im Wege eines Disziplinarverfahrens die Klärung der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigung herbeizuführen. Mit der Novelle des BDG, BGBI. I Nr. 53/2007, durch Aufnahme des Abs. 6 in § 56 hat der Gesetzgeber ausdrücklich eine Untersagungsmöglichkeit für die Dienstbehörde bei Ausübung einer aus den Gründen des Abs. 2 des § 56 unzulässigen Nebenbeschäftigung mit schriftlicher Weisung eröffnet.

Zu Frage 9 :

Konkurrenzklauseln bzw. Unvereinbarkeitsregelungen sind in den oben angeführten Rahmenbedingungen (Medizinische Universität Wien) bzw. Verträgen der seit 1. Jänner 2004 neu aufgenommenen Universitätsangehörigen enthalten.

Zu Frage 10 :

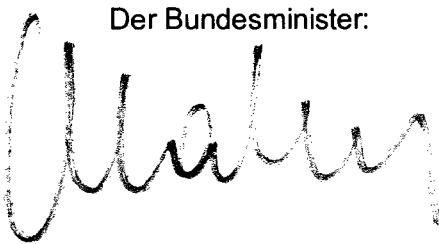
Zu dieser explizit die Medizinische Universität Wien betreffenden Fragestellung ist Folgendes festzuhalten:

Die Leitung eines Primariats der Gemeinde Wien ist keine vertretbare Nebenbeschäftigung. Die mit dieser Frage angesprochene Doppelfunktion eines/r Universitätsprofessors/in der Medizinischen Universität Wien für das Fach Rheumatologie sowohl als Leiter/in einer gleichnamigen Klinischen Abteilung im AKH und einer Abteilung im Krankenhaus Hietzing beruht auf einer Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 1995 zwischen dem damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Stadt Wien. Sie soll auf Verbesserungen im klinisch-wissenschaftlichen Bereich abzielen, die im Hinblick auf die internationale Konkurrenzfähigkeit ohne Ausweitung der Kapazität im AKH nicht hinreichend möglich wären, aber im Bereich von (anderen öffentlichen) Spitälern ohne Veränderung des dortigen Leistungsspektrums leicht verfügbar und damit wissenschaftlich nutzbar sind. Dieses Kooperationsmodell ist drei Jahre später von den beiden Rechtsträgern evaluiert und dessen Weiterführung für sinnvoll erachtet worden.

Es sind zwischenzeitlich höchst bedeutende Synergieeffekte erzielt worden, die diesen medizinischen Bereich und Forschungsbereich innerhalb etwa eines Jahrzehnts in internationalen Zitationslisten zu den zehn weltbesten Abteilungen und dabei zur Nummer 1 im deutschsprachigen Raum und zur Nummer 3 in Europa wachsen ließen.

Hinzu kommt, dass das von der Stadt Wien ausgezahlte Primariatsgehalt der betreffenden Leiter/in bis zum heutigen Tage zur Gänze dem St. Anna-Kinderspital gespendet wird und daraus jährlich Förderungspreise vergeben werden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ulrich".

Beilage



Rahmenbedingungen für Nebenbeschäftigung in Privatordinationen und Privatkrankenanstalten

Gemäß § 5 VBG in Verbindung mit § 56 BDG, der bis zum In-Kraft-Treten des Kollektivvertrages für Universitätsbedienstete gemäß § 128 Universitätsgesetz 2002 auch für die seit 1.1.2004 neu aufgenommenen MitarbeiterInnen Anwendung findet, dürfen Bedienstete der Universität keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindern, die Vermutung ihrer Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden.

Die Ausübung von Nebenbeschäftigung kann daher im Hinblick auf die hohe Arbeitsbelastung der KlinikärztInnen, die erforderliche Flexibilität des Universitäts- und Krankenanstaltenbetriebes, die Existenz des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, das entsprechende Erholungsphasen außerhalb der Haupttätigkeit in der Krankenanstalt sicherstellen soll, und mögliche Interessenskollisionen nicht schrankenlos ermöglicht werden. Umgekehrt ist im Sinne des § 158 BDG bei der Ausübung von Nebenbeschäftigung die Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität zu berücksichtigen.

In Umsetzung dieser Bestimmung findet sich in den Arbeitsverträgen für AssistentInnen mit Facharztbefugnis eine ähnlich lautende Bestimmung, in der auch konkretisiert wird, welche Nebenbeschäftigung mit einer vollbeschäftigen Tätigkeit als Facharzt/Fachärztin an der Medizinischen Universität Wien jedenfalls unvereinbar sind:

Als Beeinträchtigung wesentlicher dienstlicher Interessen gilt bei vollbeschäftigen KlinikärztInnen demnach jedenfalls die Eröffnung einer Privatordination/Gruppenpraxis mit Kassenverträgen oder der Abschluss von Kassenverträgen für eine bestehende Privatordination/Gruppenpraxis.

Eine Tätigkeit als niedergelassene/r Arzt/Ärztin mit Privatordination ohne Verträge mit Sozialversicherungsträgern ist zulässig, sofern diese Tätigkeit nicht sieben Stunden, wenn daneben noch eine andere Nebenbeschäftigung (ausgenommen Gutachten, s.u.) ausgeübt wird, nicht 10 Stunden pro Woche im Durchschnitt eines Kalenderjahres überschreitet und durch die Ausübung der Ordinationstätigkeit die dienstrechtlchen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Vertretung von niedergelassenen ÄrztInnen in Privatordinationen mit Kassenvertrag ist – wenn sie fallweise stattfindet – zulässig.

Auch die Befreiung von PatientInnen in anderen Krankenanstalten als dem AKH ist im Hinblick auf mögliche Pflichten- und Interessenskollisionen nur unter bestimmten Rahmenbedingungen mit der Tätigkeit an der Medizinischen Universität Wien und am AKH vereinbar. Die Tätigkeit in einer



anderen Krankenanstalt ist daher nur dann zulässig, wenn die KlinikärztInnen folgende Eckpunkte erfüllen:

- Die Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien in Forschung, Lehre und Patientenversorgung haben jedenfalls Vorrang vor der Nebenbeschäftigung in einer Privatkrankenanstalt;
- Die Tätigkeit in Privatkrankenanstalten ist bis zu maximal 7 Stunden gestattet. Wenn daneben noch eine Privatordination betrieben oder eine andere Nebenbeschäftigung (ausgenommen Gutachten, s.u.) ausgeübt wird, darf die Summe der Nebenbeschäftigungen nicht 10 Stunden pro Woche im Durchschnitt eines Kalenderjahres überschreiten;
- Es darf zu keiner zeitlichen Kollision mit der Haupttätigkeit an der Medizinischen Universität Wien kommen;
- Die Nebenbeschäftigung in einer Privatkrankenanstalt darf ausschließlich außerhalb der Kern-Arbeitszeit und außerhalb eingeteilter Journaldienste erfolgen, oder es muss dafür zumindest ein halber oder ein ganzer Tag Urlaub oder Zeitausgleich genommen werden;
- Der stundenweise Verbrauch von Zeitausgleich in der Kernarbeitszeit ist demnach nicht zulässig;
- Die beabsichtigte Ausübung oder Erweiterung einer Nebenbeschäftigung ist vor ihrer erstmaligen Aufnahme zu melden;
- Die KlinikärztInnen haben einen Vertrag mit dem betreffenden Privatspital auf Basis des mit der Wiener Ärztekammer verhandelten Belegarztvertrages abzuschließen (in diesem ist eine Regelung enthalten, wonach durch den Belegarztvertrag allfällige dienstrechtliche Verpflichtungen des Arztes gegenüber Dritten nicht berührt werden bzw. durch diesen nicht beeinträchtigt werden können). Der/die Klinikarzt/-ärztin hat mittels einer Bestätigung der Privatkrankenanstalt nachzuweisen, dass der/die Arzt/Ärztin auf Basis dieses Belegarztvertrages dort tätig ist.
- Den KlinikärztInnen ist es untersagt, für eine Privatkrankenanstalt zu werben oder auf PatientInnen dahingehend einzuwirken, sich einer Untersuchung oder Behandlung in einer Privatkrankenanstalt statt an der Medizinischen Universität Wien/ im AKH zu unterziehen (Abwerbeverbot).
- Die KlinikärztInnen, die als Hauptbehandler (= bettenführender Belegarzt) in einer Privatkrankenanstalt tätig sind, müssen analog zur Regelung der Stadt Wien ab 2008 eine Erklärung des/der Patienten/-in oder dessen/deren Vertreters/-in einholen, dass er/sie nach Information über das Leistungsangebot der Medizinischen Universität Wien/ des AKH ausdrücklich und nachweislich die Untersuchung oder Behandlung an der Medizinischen Universität Wien/ im AKH ablehnt (PatientInnenwunscherklärung), und bei Bedarf bzw. auf An-



frage der Medizinischen Universität Wien vorlegen. Die Einholung der Erklärung ist nicht erforderlich, wenn ein/e Klinkarzt/-ärztin bei einer Operation assistiert, als Anästhesist/in oder als Konsiliararzt/-ärztin zu einem/einer Patienten/-in gerufen wird, der sich bereits in der Privatkrankenanstalt in Behandlung befindet und eine PatientInnenwunscherklärung schon bei Aufnahme in die Privatkrankenanstalt abgegeben hat oder von einem/einer (z.B. niedergelassenen) Arzt/Ärztin eingewiesen wurde, der/die die Erklärung nicht abgeben musste.

Die Verfassung von **Gutachten, auswärtige Vortrags- und Unterrichtstätigkeit oder sonstige dem Wissenstransfer dienende Tätigkeiten** sind unabhängig von sonstigen Nebenbeschäftigung zulässig, soweit diese nicht wesentliche dienstliche Interessen beeinträchtigen.

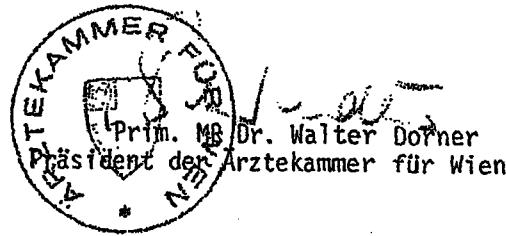
Der **Vertragspassus** in den Arbeitsverträgen für vollbeschäftigte KlinikärztInnen würde künftig wie folgt lauten:

13. Nebenbeschäftigung

13.1 Die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. Nebenbeschäftigungen, durch deren Ausübung wesentliche Interessen des Arbeitgebers, insbesondere die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten, beeinträchtigt werden, sind zu unterlassen.

13.2 Als Beeinträchtigung wesentlicher dienstlicher Interessen nach Punkt 13.1 gilt jedenfalls die Eröffnung einer Ordination/Gruppenpraxis mit Kassenverträgen oder der Abschluss von Kassenverträgen für eine bestehende Ordination/Gruppenpraxis sowie die Betreuung von Patienten in anderen Krankenanstalten entgegen den mit der Ärztekammer für Wien abgestimmten Richtlinien des Rektorats bezüglich Rahmenbedingungen für Nebenbeschäftigungen in Privatordinationen und Privatkrankenanstalten, die einen integrierenden Bestandteil dieses Arbeitsvertrages bilden.

13.3 Übt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer entgegen Punkt 13.1 und 2 eine Nebenbeschäftigung aus und gibt er diese Nebenbeschäftigung trotz Aufforderung nicht auf, liegt ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Entlassung) vor.



Universitätsprofessor
Dr. Wolfgang Schütz
REKTOR